

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " **Naturprojekte, Mensch & Tier**„Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in 63546 Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis). Das Geschäftsjahr endet am 31.Mai 2012

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Schaffung, Pflege und Förderung gesundheitsfördernder Verhaltensweisen in Lebenswelten, die Menschen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, Schutz vor Gesundheitsgefahren bieten und sie in die Lage versetzen, Ihre Fähigkeiten in körperlicher, sozialer, emotionaler und bildender Hinsicht auszuweiten und dabei Selbstvertrauen in gesundheitliche Belange zu entwickeln sowie den Tierschutz zu pflegen.

Dieser Vereinszweck wird durch den Verein beispielsweise mittels folgender Aktivitäten verwirklicht:

- Ausübung des Reitsports
- Ausübung des Bogensports
- Fort- und Weiterbildungen zum Thema Gesundheitsförderung und Natur durch Anschauung, Vorträge, Filme, Spiele und Führungen
- Umgang mit verschiedenen Tieren und deren Haltung
- Schaffung einer natürlichen Lernumgebung
- Präventionsarbeit und gesunde Ernährung
- die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Unternehmungen die sozial- und oder Gesellschaftsfördernde Ziele verfolgen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Tiere und Baulichkeiten

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Baulichkeiten, Einrichtungen und Tiere werden von Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, welches aus den Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet welche Mitglieder aktiv oder passiv sind. Einzelheiten stehen in der Geschäftsordnung.

Es können Personen ab dem vollendeten 12.Lebensjahr Mitglieder werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht darf nur von Personen ausgeübt werden, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und aktive Mitglieder sind. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden Sie haben nur ein Stimmrecht, das nur durch ihr Vertretungsberechtigtes Organ ausgeübt werden kann

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Ein Mitglied kann *durch Vorstandsbeschluss* ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- dem Zweck oder der Satzung zuwiderhandelt,
- dem Vereinszweck oder dem Verein allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied ein Anrecht auf eingezahlte Beiträge, sowie and dem verbleibenden Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder
- die Mitgliederversammlung aller Mitglieder

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer
- Der Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von denn aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe dass das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Der Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn dies 2/3 aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit einfacher Mehrheit über eine Abwahl des Vorstandes entschieden wird.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Anschaffungen, die über 250,00 € hinausgehen, sollte durch Vorstands-Mehrbeschluss und alle Anschaffungen über 2.500,00 € durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Erstellung eines Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlußberichtes,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, zu der per Aushang und per Homepage durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wird.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresabschlußberichtes

- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Auflösung des Vereins
- Ordnungen sind Bestandteile der Satzung
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll dokumentiert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit und zum Beschluss der Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit notwendig. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr endet am 31.Mai

§ 9 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, zuzüglich einer Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt. Details regelt die Geschäftsordnung.
- Beiträge und Aufnahmegebühren sind in der Geschäftsordnung verzeichnet.
- Beabsichtige Beitragsänderungen sind mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser vom Vorstand per Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Kooption

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein, je nach ihren Interessen und Fähigkeiten, die zur Zielverfolgung beitragen.

Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen wird jedem Mitglied garantiert.

Alle aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht .Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Anträge gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

Pflichten, die sich aus der Satzung oder weiteren Vereinsordnungen ergeben, sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Vogelschutzverein e.V. Hammersbach.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 05.06.2011 in Hammersbach beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft.

§ 15 Revision

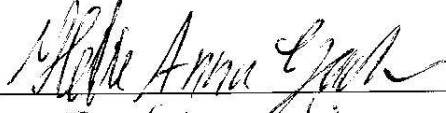
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.


Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung verabschiedet.

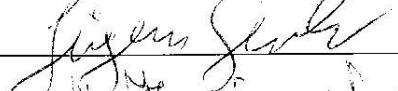
Langenbergheim den 05.06.2011 _____
(Ort, Datum)

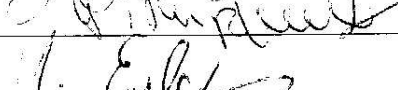
Unterschriften:

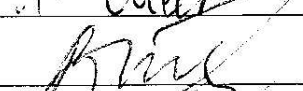
1. Heike Anna Gach
2. Siegfried Domning
3. Jürgen Gach
4. Sonja Hupfauf
5. Ulrike Euler
6. Katja Bulling
7. Jan Hulverscheidt

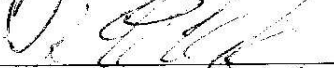















Vereinsanschrift.

Naturprojekte Mensch & Tier

Langgasse 28

63546 Hammersbach / Langenbergheim